

Betriebswasseranlagen (Regenwasseranlagen)

Leitungsgebundene Nutzung von Dachablaufwasser durch Regenwasseranlagen

Keine direkte Verbindung von Dachablauf- und Trinkwasser

Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung § 17 (2) und der DIN EN 1717 nicht zulässig.

TrinkwV § 17 (2)

(2) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Apparaten verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Für bestehende Anlagen gibt es **keinen** Bestandsschutz!

Trinkwassernachspeisung

Soll eine Wassereinspeisung bei längerer Trockenheit erfolgen, so ist dies nur über einen freien Auslauf erlaubt. Eine Verbindung durch einen Rohrunterbrecher, bzw. Systemtrenner ist nach DIN 1988 derzeit noch möglich, die DIN 1988 wird voraussichtlich 2012 zurückgezogen (nach Aussage des DVGW). Danach sind diese Verbindungen nach DIN EN 1717 nicht mehr zugelassen. **(Keine Querverbindungen!! Rückbau von bestehenden Anlagen!!)**

Anforderungen nach DIN EN 1717

Nach der DIN EN 1717 ist Dachablaufwasser in die Klasse 5 einzustufen: „Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten (Verseuchung, Lebensgefahr).“

Beispiele: Hepatitisviren, Salmonellen

Der freie Auslauf ist über dem höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegel anzubringen, muss einen Abstand von mind. dem dreifachen Durchmesser, jedoch nie unter 20 mm betragen.

Diese Anlagen sind vom Betreiber mind. einmal jährlich zu inspizieren.



Die Nachspeiseleitung sollte nach Beendigung des Füllvorganges vollständig entleert werden um eine Stagnation im privaten Leitungsnetz zu verhindern.

Meldepflicht

Die Installationen sind durch ein zugelassenes Fachunternehmen auszuführen und vor Inbetriebnahme durch den Wasserversorgungsverband abzunehmen. Hierfür ist die Fertigstellung der Anlage dem Wasserversorgungsverband schriftlich anzuzeigen.

Weiter ist die Anlage nach § 13 (4) TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Kontrolle

Der Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe ist jederzeit berechtigt diese Anlagen zu überprüfen (auch Folgekontrollen). Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, die die öffentliche Wasserversorgung gefährden, kann die Versorgung gem. § 10 (1) Wasserversorgungssatzung des WVV Obere Schussentalgruppe fristlos eingestellt werden.